

Artikel	Inhalt	Nationale bzw. europäische Vorschriften	Inhalt	Erläuterungen
Art. 1	<p>Maßnahmen treffen, die energiewirtschaftliche Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung schaffen und damit Ressourcen und das Klima schonen.</p>	<p><u>Bund</u>: §§ 1 Abs. 1, 3 Nr. 33 EnWG</p> <p><u>Bund</u>: §§ 1 Abs. 6 Nr.7; 9 Abs. 1 Nr. 12, Nr. 23 b BauGB</p> <p><u>Bund</u>: §§ 1, 3, 4 EEG</p> <p><u>Bund</u>: KWK-Gesetz</p>	<p>Zweck des Gesetzes ist die umweltfreundliche Versorgung mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Umweltverträglichkeit wird dabei vom Gesetz definiert als eine Energieversorgung, die den Erfordernissen eines nachhaltigen, insbesondere rationellen und sparsamen Umgangs mit Energie genügt, die schonende und dauerhafte Nutzung von Ressourcen gewährleistet und die Umwelt möglichst wenig belastet. Der Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien kommt besondere Bedeutung zu.</p> <p>Bei der Bauleitplanung sind die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.</p> <p>Auch dieses Gesetz will im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung in der Energieversorgung ermöglichen, fossile Energieressourcen schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien fördern. Der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung ist bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 %, bis zum Jahr 2035 auf 55 bis 60 % und bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80% zu steigern. (§ 1 Abs. 2 EEG). Hierzu soll ein Zubau von Windenergieanlagen an Land und auf See, ein Zubau von Solaranlagen sowie von Biomasseanlagen erfolgen, § 4 EEG.</p> <p>Ähnlich zum EEG fördert das KWKG die energieeffiziente Stromerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einer Abnahme-, Einspeisungs- und Vergütungspflicht.</p>	<p>Die Ressourcenschonung und der Klimaschutz sind vorrangige Ziele der deutschen Energiepolitik und werden in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen umgesetzt.</p>

		<p><u>Bund: EnEG, EnEV, HeizkostenV</u></p> <p><u>Bund: Klimaschutzplan 2050</u></p>	<p>Das Energieeinspargesetz und die dieses Gesetz konkretisierenden Verordnungen machen zum Zwecke des Umwelt- und Klimaschutz konkrete Vorgaben für den Wärmeschutz bei Gebäuden und insbesondere die Energieeffizienz von Heizungsanlagen sowie die verbrauchsabhängige Erfassung, Verteilung und Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten.</p> <p>Der Ende 2016 vom Bundeskabinett beschlossene Klimaschutzplan 2050 zeigt, wie Deutschland das Pariser Abkommen umsetzen will und orientiert sich an der Treibhausgasneutralität Deutschlands bis zum Jahr 2050.</p> <p>Für Biotreibstoffe und Erdgas gilt eine Mineralölsteuerbefreiung.</p>	
Art. 2	<p>Die Energieerzeugung ist vorrangig am Umweltschutz auszurichten.</p> <p>Die Optimierung der Energiedienstleistungen wird angestrebt. Sie sollen effizienter gemacht werden, erneuerbare Energieträger sollen genutzt werden und der Bedarf an Energie soll reduziert werden.</p> <p>Bau neuer, großer energie- technischer Infrastruktur nur nach Prüfung der Umweltverträglichkeit nach nationalem Recht sowie Bewertung der</p>	<p><u>Bund: EnWG, EEG; KWKG</u></p> <p><u>Bund: § 1 EnWG, § 1 EEG, EnEG, EnEV</u></p> <p><u>Bayern: LEP 6.1.1, 6.2.1</u></p> <p><u>Bund: § 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 1</u></p>	<p>Siehe oben bei Art. 1</p> <p>Erneuerbare Energieträger werden über die Regeln zur Abnahme und Vergütungspflicht gefördert. Die Reduzierung des Energiebedarfs wird durch das Energieeinspargesetz und die Energieeinsparverordnung sowie die HeizkostenV in den Bereichen Haus- und Heizungsbau sichergestellt.</p> <p>Potentiale der Energieeinsparung und Effizienzsteigerung sollen durch eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung genutzt werden.</p> <p>Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.</p> <p>Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für Errichtung und Betrieb von Kraftwerken und andere energietechnischen Anlagen ist vorgesehen.</p>	<p>Die Steigerung des Anteils erneuerbaren Energien an der Energieproduktion sowie die Förderung der Kraftwärmekopplung dienen dem Umweltschutz. Der Umweltschutz wird ausdrücklich als Ziel der Energieerzeugung angesehen.</p>

	<p>sozialökonomischen Auswirkungen nach Art. 12.</p> <p>Förderung der Zusammenarbeit im Bereich erneuerbarer Energien.</p> <p>Schutz- und Ruhezone sind beim Bau von Energieinfrastruktur zu bewahren.</p> <p>Förderung von Forschung und Entwicklung</p>	<p><u>Bund: BauGB, ROG</u></p> <p><u>Bund: §§ 22 ff. BNatSchG</u></p> <p><u>Bund: 7. Energieforschungsprogramm der Bundesregierung</u></p>	<p>Die Prüfung der sozialökonomischen Auswirkungen findet im Rahmen des Baurechts und des Raumordnungsrechts statt.</p> <p>Im Rahmen der EU findet eine freiwillige Zusammenarbeit zwischen Vertretern der lokalen Energieversorger statt.</p> <p>Eingriffsregelungen stellen den Ausgleich her.</p> <p>Förderung der Forschung und Entwicklung in den Schwerpunktthemen Energieeffizienz und erneuerbare Energien. Fördermaßnahmen zu Technologien in den Bereichen Stromerzeugung durch Wind und Sonne, Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien im Wärmesektor durch Biomasse und Geothermie, energieoptimierte Gebäude und Quartiere sowie Energieeffizienz in der Industrie stehen im Vordergrund.</p>	<p>Eigenes Kompetenzzentrum für nachwachsende Rohstoffe in Straubing</p>
Art. 5	<p>Alpen erfordern besondere Maßnahmen zur Energieeinsparung, da der Bedarf an Energie höhenmäßig und jahreszeitlich stark schwankt.</p> <p>Förderung umweltfreundlicher Energienutzung insb. bei der Produktion Wärmedämmung, Optimierung von Heizungen anstreben</p>	<p>Siehe oben Art. 2 und unten Art. 6</p> <p>Siehe oben Art. 1 und unten Art. 6</p>	<p>Siehe oben Art. 2 und unten Art. 6</p> <p>Siehe oben Art. 1 und unten Art. 6</p>	<p>Da im bayerischen Alpenraum keine Ortschaften in großer Höhe bestehen, die besondere Schwierigkeiten hinsichtlich des Anschlusses an das allgemeine Energieversorgungsnetz verfügen, sind alpenspezifischen Maßnahmen nicht erforderlich; der bayerische Alpenraum ist im Hinblick auf Energieeinsparung und rationelle Energieverwendung hinreichend durch die bestehenden energie-relevanten Bundes- und Landesprogramme abgedeckt.</p>
Art. 6	<p>Erneuerbare Energieträger sind zu fördern.</p>	<p>Vgl. die unter Art. 2 genannten gesetzlichen Grundlagen</p>	<p>Siehe oben</p>	<p>Es existiert eine Vielzahl von Förderprogrammen. Zudem ist über die Abnahmeverpflichtung des §§ 11 EEG sichergestellt, dass geförderte Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger wirtschaftlich betrieben werden können. Regenerative Energien können gerade im Alpenraum besondere Bedeutung erlangen.</p>

	<p>Die Nutzung von Wasser und Holz (aus nachhaltigem Anbau) zur Energieerzeugung ist zu fördern.</p>	<p>EU: COSME-Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittelständische Unternehmen (2014-2020) Bund: Marktanzreizprogramm (MAP) für Privatpersonen, Unternehmen und Kommunen</p> <p>Bund: ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm (KfW)</p> <p>Verschiedene Programme der KfW Bayern: Bayerisches Modernisierungsprogramm</p> <p>Kommunaler Klimaschutz</p> <p>Bund: § 5 EEG, § 2 BiomasseVO</p>	<p>Im Rahmen dieses Programms können auch KMU im Bereich erneuerbare Energieträger gefördert werden.</p> <p>Hauseigentümer, die auf eine Heizungsanlage mit erneuerbaren Energien umsteigen (Solarthermieanlage, Biomasseanlage, Wärmepumpe), erhalten Zuschüsse.</p> <p>Unternehmen, die auf eine Erneuerbare-Energien-Anlage umrüsten, können eine Förderung erhalten.</p> <p>Kommunen werden für Investitionen in Erneuerbare-Energien –Anlagen für Wärme oder Kälte sowie für die Errichtung und Erweiterung von Wärmenetzen/ -speichern gefördert</p> <p>Investitionen zur Abwasserreinigung, Abwassereinsparung, Gewässer- und Bodenschutz, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung, Luftreinhaltung (einschließlich Maßnahmen zur Reduzierung von Lärm, Geruch, Erschütterung), Energieeinsparung, rationalen Energieverwendung, Nutzung erneuerbarer Energien.</p> <p>Zinsgünstige Darlehen für die klimafreundliche Erzeugung von Strom und Wärme Gefördert wird die Modernisierung von Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie im Zusammenhang mit energiesparenden Maßnahmen die Erneuerung von Heiztechnik, Heizkesseln und Fenstern.</p> <p>Kommunen und öffentliche Einrichtungen können bei Maßnahmen zur Minderung des CO₂-Ausstoßes öffentlicher Gebäude in Bayern gefördert werden</p> <p>Wasserkraft wird nach § 40 EEG gefördert. Die Nutzung von Holz wird gefördert, da Holz als Biomasse i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BiomasseVO anzusehen ist, wobei es unerheblich ist, ob das Holz gezielt zur Energiegewinnung angebaut wurde oder als Waldrestholz als i.S.d. § 2 Nr. 3 BiomasseVO verwendet wird.</p>	
--	--	--	---	--

		<p><u>Bayern</u>: Förderung von Biomasseheiz- und Heizkraftwerken im Rahmen der Förderprogramme BioKlima und des 10.000-Häuser Programms</p>	<p>Förderung von Neuinvestitionen zur Errichtung von automatisch beschickten Biomasseheizwerken; Unterstützung der Bürger beim energieeffizienten Bauen und Sanieren.</p>	
Art. 7	<p>Bei bestehenden Wasserkraftanlagen muss die ökologische Funktionsfähigkeit der Fließgewässer hergestellt werden.</p> <p>Wasserhaushalt ist zu erhalten in Naturschutzgebieten und speziellen Trinkwasserschutzgebieten.</p> <p>Wiederinbetriebnahme stillgelegter Wasserkraftwerke hat Vorrang vor dem Neubau.</p>	<p><u>Bund</u>: § 1 Abs. 3 Nr.3 BNatSchG, § 5, 8, 35 WHG</p> <p><u>Bund</u>: §§ 23, 24 BNatSchG, § 21 Abs. 5, 51 WHG</p> <p><u>Bayern</u>: LEP 6.2.4.</p>	<p>Meeres- und Binnengewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten.</p> <p>Jede Person ist u.a. verpflichtet, bei Maßnahmen mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.</p> <p>Die Benutzung der Gewässer bedarf der Erlaubnis.</p> <p>Die Nutzung von Wasserkraft darf nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. Vorhandene Anlagen sind ggf. nachzurüsten.</p> <p>In Naturschutzgebieten und Nationalparks ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen verboten (§§ 23, 24 BNatSchG).</p> <p>Nach dem BNatSchG sind oberirdische Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen von den Ländern als Biotope zu schützen. Wasserschutzgebiete können durch die Landesregierung nach dem WHG festgesetzt werden, um die Trinkwasserversorgung zu sichern</p> <p>Die Potentiale zur Wasserkraftnutzung sollen vorrangig durch Modernisierung und Nachrüstung bestehender Anlagen sowie durch den Neubau an bereits vorhandenen Querbauwerken und im Rahmen von erforderlichen Flussanierungen erschlossen werden.</p>	

	<p>Im Rahmen des geltenden Rechts wird geprüft, wie Nutzern alpiner Ressourcen Preise berechnet und an den Alpen erbrachte Dienste abgegolten werden können.</p>	<p><u>EU</u>: Art. 9 Richtlinie 2000/60 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)</p> <p><u>Bund</u>: §§ 1, 3 AbwAG</p>	<p>Die Mitgliedstaaten haben unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten zu berücksichtigen.</p> <p>Im Bereich des Wasserrechts existiert die Abwasserabgabe. Ihre Höhe richtet sich nach der Schädlichkeit der eingeleiteten Stoffe.</p>	<p>Hierdurch ist sichergestellt, dass Nutzer von Wasser durch Einleitungen, Aufstauungen etc. ein angemessenes Entgelt zu entrichten haben. Für die Abgeltung von Dienstleitungen an den Wasserressourcen der Alpen fehlt es an Vorschriften. In anderen Bereichen, bspw. bei der ökologischen Landwirtschaft, bestehen derartige Vergütungsmöglichkeiten (unter dem KULAP, vgl. Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege unter Art. 10).</p>
Art. 8	<p>Bei Anlagen zur Verbrennung fossiler Brennstoffe sind die besten verfügbaren Techniken anzuwenden.</p> <p>Es soll geprüft werden, ob mit fossilen Energieträgern betriebene thermische Anlagen durch Anlagen mit erneuerbaren Energieträgern ersetzt werden. Kraft-Wärme-Kopplung ist zu fördern.</p>	<p><u>Bund</u>: BlmSchG, Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BlmSchV) Großfeuerungsanlagen-Verordnung (13. BlmSchV) Abfallverbrennungsanlagen-Verordnung (17. BlmSchV) <u>Bund</u>: TA-Luft</p> <p><u>Bund</u>: Energieforschungsprogramm</p> <p>EEG</p> <p>KWKG</p>	<p>Die aufgrund des BlmSchG erlassenen Verordnungen machen genaue Vorgaben für einzelne Anlagentypen über die zulässigen Umweltbelastungen im Sinne einer möglichst weitgehenden Verringerung der Immissionen.</p> <p>Die TA Luft legt Grenzwerte für zulässige Immissionen gemessen am Stand der Technik fest.</p> <p>Die Forschung in Energieeffizienz und CO₂-Reduzierung bei Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern wird gefördert Siehe oben Art. 1 und 2 Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien. Siehe oben Art. 1.</p>	

Art. 9	Verpflichtung zum Informationsaustausch im Bereich der Kerntechnik	<p><u>Bund</u>: völkerrechtliches Abkommen: Übereinkommen über nukleare Sicherheit</p> <p><u>Bund</u>: völkerrechtliches Abkommen: Gemeinsames Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle</p>	<p>Das Übereinkommen über nukleare Sicherheit ist auf deutsche Initiative nach dem Reaktorunfall von Tschernobyl zustande gekommen. Inzwischen haben 80 Staaten das Übereinkommen unterzeichnet. Zu den Zielen des Abkommens zählt auch die Erreichung eines weltweit hohen Standes der nuklearen Sicherheit von Kernkraftwerken durch Verbesserung innerstaatlicher Maßnahmen und internationaler, einschließlich sicherheitsbezogener technischer Zusammenarbeit.</p> <p>Im Jahr 1997 wurde das "Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle" (Joint Convention on the Safety of Spent Fuel Management and on the Safety of Radioactive Waste Management) verabschiedet. Derzeit hat die Konvention 80 Vertragsstaaten.</p> <p>Das Gemeinsame Übereinkommen verfolgt das Ziel, weltweit einen hohen Standard der Sicherheit der Einrichtungen zur Entsorgung von abgebrannten Brennelementen aus Kernkraftwerken sowie radioaktiver Abfälle und ferner wirksame Vorkehrungen gegen mögliche Gefahren mit radiologischen Folgen durch solche Einrichtungen zu schaffen und langfristig zu erhalten. Sein Anwendungsbereich erstreckt sich auf abgebrannte Brennelemente, radioaktive Abfälle und ausgediente umschlossene Strahlenquellen, die grenzüberschreitende Verbringung dieser Stoffe sowie Ableitungen aus nuklearen Einrichtungen.</p> <p>Beide o.g. Übereinkommen wurden nach dem Reaktorunfall von Tschernobyl unter der Federführung der IAEO verabschiedet (26.09.1986).</p>	
---------------	--	--	--	--

		<p><u>Bund</u>: völkerrechtliche Abkommen: Übereinkommen über frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen und Übereinkommen über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen</p> <p><u>Bund</u>: Völkerrechtliches Übereinkommen: Internationale Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) vom 23. Mai 2005, Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV), Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV-Durchführungsgesetz – IGV-DG)</p>	<p>Zweck der Abkommen ist es, dass die Vertragsstaaten bei einem nuklearen Unfall oder einem radiologischen Notfall die IAEA oder die unmittelbar betroffenen Staaten möglichst schnell informieren. Durch die rechtzeitige Benachrichtigung und anschließende fortlaufende Information über die weitere Entwicklung des Notfalls sollen grenzüberschreitende radiologische Auswirkungen minimiert werden. Zudem wird der rechtliche Rahmen geschaffen, der die umgehende Leistung von Hilfe erleichtert, ohne eine Hilfspflicht festzulegen. DEU: Gesetz zu dem IAEA-Benachrichtigungsübereinkommen und dem IAEA-Hilfeleistungsübereinkommen (BGBl 1989 II S. 434).</p> <p>Bei den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) handelt es sich um ein völkerrechtliches Übereinkommen im Zuständigkeitsbereich der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die IGV verfolgen insbesondere das Ziel, die grenzüberschreitende Ausbreitung von Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen, ohne den internationalen Handel und Verkehr unnötig zu beeinträchtigen (Art. 2 IGV). Der sachliche Anwendungsbereich der IGV (2005) erfasst auf Grund ihres „All hazard approach“ auch nukleare oder andere radiologische Notfälle, die aufgrund bestimmter grenzüberschreitender Aspekte eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite darstellen können.</p>	
--	--	--	---	--

		<p>Euratom-Grundnormen: Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung)</p> <p>Ergänzend dazu: Entscheidung des Rates 87/600/Euratom vom 14. Dezember 1987 über Gemeinschaftsvereinbarungen für den beschleunigten Informationsaustausch im Fall einer radiologischen Notstandssituation)</p> <p>Bund: Bilaterale Vereinbarungen mit anderen Staaten auf dem Gebiet der kerntechnischen Sicherheit und des Strahlenschutzes</p>	<p>Artikel 99 der Richtlinie 2013/59/Euratom regelt die internationale Zusammenarbeit hinsichtlich von Notfällen mit möglicherweise grenzüberschreitenden, radiologischen Auswirkungen, den Informationsaustausch im Zusammenhang mit dem Verlust von Strahlenquellen sowie die Zusammenarbeit beim Übergang von einer Notfall-Expositionssituation zu einer bestehenden Expositionssituation</p> <p>Abkommen in Form eines Schriftwechsels zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Schweiz über den Anschluss der Schweiz an das ECURIE-System (European Community Urgent Radiological Information Exchange) <i>ABl. C 335 vom 13.12.1995 S. 4)</i></p> <p>Deutschland hat mit acht seiner neun Nachbarstaaten (Belgien, Dänemark Frankreich, Niederlande, Österreich, Polen, Schweiz und Tschechien) bilaterale Abkommen zum zwischenstaatlichen Informationsaustausch über grenznahe kerntechnische Einrichtungen abgeschlossen.</p> <p>Bilaterale Vereinbarungen zur Hilfeleistung in Katastrophenfällen hat Deutschland mit allen Nachbarstaaten, d.h. zusätzlich mit Luxemburg, abgeschlossen.</p> <p>Insgesamt bestehen mit 59 Staaten bilaterale Vereinbarungen auf dem Gebiet der kerntechnischen Sicherheit und des Strahlenschutzes, darunter mit folgenden Vertragsstaaten der Alpenkonvention: Frankreich, Österreich, Schweiz und Slowenien.</p> <p>Mit Belgien, Frankreich, den Niederlanden, Österreich, der Schweiz, und Tschechien wurden zudem gemeinsame, regelmäßig tagende Kommissionen beziehungsweise Expertengruppen eingerichtet.</p>	
--	--	--	--	--

		<p><u>Bund</u>: Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)</p>	<p>Das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) dient der Umsetzung der o.a. Richtlinie 2013/59/Euratom. Teil 3 Kapitel 1 regelt das Notfallmanagementsystem des Bundes und der Länder und enthält dabei u.a. spezielle, die internationale Zusammenarbeit betreffende Vorschriften in den § 93 (Referenzwerte für den Schutz der Bevölkerung; Verordnungsermächtigungen), § 97 (Gemeinsame Vorschriften für die Notfallpläne) und § 106 (Radiologisches Lagezentrum des Bundes).</p> <p>Teil 5 Kapitel 1 StrlSchG regelt die Aufgaben des Bundes und der Länder bei der Überwachung der Umweltradioaktivität, das integrierte Mess- und Informationssystem des Bundes (IMIS), in dem die von den hierfür zuständigen Bundes- und Landesbehörden ermittelten Daten zusammengefasst werden, sowie die Bewertung der Daten zur Umweltradioaktivität durch das BMU.</p>	
Art. 10	<p>Beim Bau von Stromleitungen etc. ist sicherzustellen, dass Umweltbelastungen gering gehalten und Schon- und Ruhezeiten respektiert werden.</p>	<p><u>Bund</u>: § 1 Abs. 1 Nr. 1, Anlage 1 Nr. 19 UVPG sowie § 43f EnWG § 15 BNatSchG; <u>Bayern</u>: Art. 6 Abs. 2 Bay-NatSchG</p>	<p>Das UVPG sieht gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 19 für Stromleitungen eine UVP vor, so dass die Umweltauswirkungen geprüft und berücksichtigt werden müssen. § 43f EnWG in der Fassung durch das Energieleitungsausbaubesleunigungsgesetz aus dem Frühjahr 2019 betrifft die UVP-Pflicht bei Maßnahmen der Netzoptimierung und -verstärkung.</p> <p>Führen Stromleitungen durch Biotopgebiete, sind nach der Eingriffsregelung des BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen zu vermeiden und ggfs. Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.</p>	
Art. 11	<p>Parteien legen fest, wie Renaturierung stattzufinden hat, nachdem energiewirtschaftliche Bauten errichtet worden sind.</p>	<p><u>Bund</u>: §§ 35 Abs. 5, 179 Abs. 1 2, 202 BauGB, § 5 BBodSchG</p>	<p>Die baurechtlichen Vorschriften sehen unter bestimmten Voraussetzungen Entsiegelungsmaßnahmen vor; ferner ist geregelt, dass Mutterboden, der ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten ist. Die bodenschutzrechtliche Vorschrift sieht Ähnliches vor.</p>	<p>Nach § 179 Abs. 1 2 BauGB können Eigentümer in Bauungsplangebiet unter bestimmten Voraussetzungen zur Duldung von Entsiegelungsmaßnahmen verpflichtet werden. Eine Verpflichtung der Vorhabenträger zur Beseitigung von Versiegelungen gibt es für bestimmte Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 5 BauGB).</p>

		<p><u>Bund</u>: § 15 Abs. 2, 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG; <u>Bayern</u>: Art. 6 Abs. 2 Bay-NatSchG</p> <p><u>Bund</u>: §§ 135a Abs. 1 i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB</p>	<p>Vermeidbare Eingriffe in die Natur sind dadurch auszugleichen, dass das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet wird, § 15 Abs. 2 BNatSchG. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p>Sofern das BNatSchG im Baurecht gemäß § 18 BNatSchG nicht anwendbar ist, gelten die Ausgleichsregeln des BauGB.</p>	<p>Durch das Naturschutzrecht wird sichergestellt, dass eine Renaturierung stattfindet.</p> <p>Die Gemeinden können nach § 1a Abs. 3 BauGB im Bebauungsplan Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in die Umwelt vorsehen, deren Kosten gemäß § 135a Abs. 1 BauGB dem Vorhabensträger aufzuerlegen sind.</p>
Art. 12	Legt eine allgemeine UVP-Pflicht für Vorhaben nach Art. 7, 8, 9 und 10 fest.	UVPG	Siehe oben	